

# **Satzung**

## **ForschungsCampus (FC<sup>3</sup>)** der drei südhessischen Hochschulen Frankfurt University of Applied Sciences, Hochschule Darmstadt und Hochschule RheinMain

### **Präambel**

Die drei südhessischen Hochschulen, die Frankfurt University of Applied Sciences, die Hochschule Darmstadt und die Hochschule RheinMain (im Folgenden Partnerhochschulen genannt), beabsichtigen, ihre Wahrnehmung des im hessischen Hochschulgesetz seit 1998 formulierten verpflichtenden Forschungsauftrags im Rahmen einer partnerschaftlichen Initiative auszufüllen. Die drei genannten Hochschulen streben gemeinsam als Partnerhochschulen eine neue Form der Forschungs Kooperation an.

Aufgrund der weltweiten Verknappung von Ressourcen kommt der Energieerzeugung, -verteilung, -nutzung und -einsparung wesentliche zukunftsweisende Bedeutung zu. Dieses gilt auch für den Bereich der Mobilität, der mit seinen Auswirkungen auf das Klima der Erde ein drängendes interdisziplinäres Forschungsgebiet darstellt, das für die Bewältigung der Herausforderungen der Zukunft entscheidend sein wird. Bei gleichzeitig weiter zunehmenden Bevölkerungszahlen werden Mobilitätsbedürfnisse und -erfordernisse der Menschen keineswegs nachlassen – die Anforderungen hinsichtlich der Flexibilität oder Individualität werden sogar noch eher wachsen.

Die drei hessischen Hochschulen bauen vor diesem Hintergrund als Partnerhochschulen einen ForschungsCampus „Individualisierte nachhaltige Mobilität“ auf. Ziel dieses ForschungsCampus ist die Erforschung energetischer, infrastruktureller und sozioökonomischer Konzepte, denen die Mobilität von Morgen genügen muss, um sich erfolgreich zu etablieren.

### **§ 1 Rechtsstellung**

Der ForschungsCampus „Individualisierte nachhaltige Mobilität“ (im Weiteren „ForschungsCampus“ oder „FC<sup>3</sup>“) hat interhochschulisch zu erfüllende Forschungs- und Lehraufgaben und erhält in Anwendung von § 47 HHG die Rechtsstellung einer gemeinsamen hochschulübergreifenden wissenschaftlichen Einrichtung der Frankfurt University of Applied Sciences, der Hochschule Darmstadt und der Hochschule RheinMain.

### **§ 2 Sitz**

Der FC<sup>3</sup> hat in der Gründungsphase seinen Sitz in Wiesbaden.

### **§ 3 Ziele**

Der FC<sup>3</sup> dient dem Zweck, durch Organisation und Pflege der interdisziplinären Zusammenarbeit seiner Mitglieder das an den drei hessischen Hochschulen vorhandene Forschungs- und Lehrpotential auf dem Gebiet der Erforschung von Mobilitätskonzepten für die Zukunft über die Grenzen der beteiligten Institutionen und der einzelnen Fachdisziplinen hinweg zur Geltung zu bringen, auszuschöpfen und auszubauen.

- (1) Ziel der gemeinsamen Forschung ist vor allem die anwendungsorientierte Grundlagenforschung für die Mobilität von Morgen. Dabei können die Ressourcen aller Partnerhochschulen genutzt werden. Die gemeinsame Planung und Durchführung von

Projekten im Bereich der Mobilitätsforschung obliegt den teilnehmenden Forschungsschwerpunkten des FC3.

- (2) Die Forschung im FC3 wird auch in Kooperation mit dem House of Logistics and Mobility (HoLM) durchgeführt.
- (3) Eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit ist ein wesentliches Instrument zur Realisierung der Ziele des FC3.
- (4) Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung sowie für NachwuchswissenschaftlerInnen im Rahmen der Einrichtung einer Graduate School. Hierüber werden im Wege der Ergänzung der Satzung zu gegebener Zeit weitere Festlegungen getroffen.
- (5) Etwaige spätere Aktivitäten im Bereich der gemeinsamen Lehre werden im Wege der Ergänzung Eingang in die Satzung finden.

#### **§ 4 Organe und Organisationsform**

- (1) Organe des FC3 sind
  - Das Kuratorium
  - Der Beirat
- (2) Auf Beschluss des Kuratoriums können weitere organisatorische Instrumente, insbesondere Ausschüsse und Kommissionen zur Vorbereitung der Aufgaben des FC3 eingerichtet werden.

#### **§ 5 Kuratorium**

- (1) Der FC3 wird von einem Kuratorium geleitet, das durch die Geschäftsführerin /den Geschäftsführer (GF) vertreten wird (s. §6).
- (2) Das Kuratorium besteht aus je einer/einem Bevollmächtigten des Präsidiums (BV) der beteiligten Hochschulen sowie drei Professorinnen oder Professoren. Je eine/ein dieser Professorinnen/Professoren wird vom jeweiligen Präsidium für den von der jeweiligen Hochschule organisierten Forschungsschwerpunkt benannt (s. §8). Für jede Vertreterin und jeden Vertreter im Kuratorium wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestimmt. Der/die Stellvertreterin/Stellvertreter und der/die GF nehmen mit beratender Stimme an der Kuratoriumssitzung teil. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Kuratoriums aus den Forschungsbereichen werden durch ihre Präsidien bestellt. Die Bevollmächtigten der Präsidien im Kuratorium werden von den Präsidien bestimmt.
- (3) Das Kuratorium entscheidet über alle Angelegenheiten des FC3, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Hochschule Darmstadt, die Regularien der Frankfurt University of Applied Sciences am Main, die Grundordnung der Hochschule RheinMain oder durch diese Satzung anderen Stellen, Gremien oder Personen zugewiesen ist. Das Kuratorium stimmt die Forschungsziele ab und koordiniert sämtliche Aufgaben des FC3 in Forschung, Lehre und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.
- (5) Das Kuratorium entlastet die/den GF jährlich.
- (6) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 6 Geschäftsführerin / Geschäftsführer**

Die Präsidien der beteiligten Hochschulen berufen den/die GF. Der/die GF nimmt das operative Geschäft des FC3 wahr. Dies beinhaltet insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Vertretung des FC3 in den Gremien der Partnerhochschulen
- Vertretung nach außen und gegenüber den Vertragspartnern

- Durchführung und Durchsetzung der von dem Kuratorium gefassten Beschlüsse
- Führung der Verwaltung des FC3
- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Kuratoriums und des Beirats
- Information der FC3-Mitglieder über nicht-vertrauliche Beschlüsse des Kuratoriums
- Vorlage des jährlichen Geschäftsberichtes

## § 7 Beirat

- (1) Für den FC3 wird ein Beirat eingerichtet. Aufgabe des Beirates ist es, neben der fachlichen Beratung die Forschungsschwerpunkte bei ihrer inhaltlichen Ausrichtung, bei der Durchführung der Forschungsprojekte sowie bei der Akquisition von Drittmitteln zu unterstützen.
- (2) Die Berufung zum Mitglied des Beirats erfolgt durch das Kuratorium. Die Berufung jedes Beiratsmitglieds erfolgt auf drei Jahre. Erneute Berufungen sind möglich.
- (3) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr tagen. Die Mitglieder des Kuratoriums können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

## § 8 Forschungsschwerpunkte

- (1) Jede der drei Partnerhochschulen verantwortet einen Forschungsschwerpunkt:
  - Forschungsschwerpunkt E: Energiekonzepte - HS RheinMain
  - Forschungsschwerpunkt I: IT-/Infrastrukturkonzepte - Frankfurt University of Applied Sciences
  - Forschungsschwerpunkt Ö: Sozioökonomie - HS Darmstadt
- (2) Das für den jeweiligen Forschungsschwerpunkt zuständige Präsidium bestimmt eine/einen Sprecherin/Sprecher des Schwerpunkts aus der Mitte der dort forschenden Professorinnen und Professoren jeweils im Benehmen mit den beiden anderen Partnerpräsidien (§5 Abs. 2).
- (3) Die FSP-Sprecherinnen oder -Sprecher koordinieren die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Schwerpunkten und laden mindestens einmal pro Semester alle in den Forschungsbereich tätigen Professorinnen und Professoren zu einer Aussprache über den aktuellen Stand ihrer Forschungsprojekte ein.
- (4) Die FSP-Sprecherinnen oder -Sprecher machen dem Kuratorium Vorschläge für die Beiratsbesetzung.

## § 9 Finanzierung

Die Finanzierung der Grundausrüstung erfolgt zunächst für 3 Jahre durch die drei Partnerhochschulen in Höhe von jeweils 10.000,- € pro Jahr. Langfristig soll die Finanzierung der Projekte mit Drittmitteln unter Berücksichtigung der Gemeinkosten der beteiligten Hochschulen erfolgen.

## § 10 Haushalt und Personal

- (1) Die Verwaltung des FC3-Personals erfolgt grundsätzlich an der Hochschule der fachlich weisungsbefugten Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers. Einstellungen mit direktem Bezug zum FC3 werden im Einvernehmen zwischen den Präsidien der Partnerhochschulen vorgenommen.
- (2) Die Verwaltung von Projektmitteln und projektbezogenen Haushaltsmitteln erfolgt grundsätzlich an der Hochschule der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers, der die Projektführung übernimmt und den größten Mittelanteil am Projekt verantwortet.
- (3) An den Forschungsprojekten im FC3 sollen nach Möglichkeit zwei der drei FC3-Partner-Hochschulen beteiligt sein.

## § 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des ForschungsCampus ist das Kalenderjahr.

## § 12 Laufzeit und Haftung

- (1) Die Laufzeit ist zunächst bis zum 31.12.2017 begrenzt; sie verlängert sich stillschweigend um weitere 3 Jahre, es sei denn, die Partnerhochschulen beschließen jeweils 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit, den FC3 nicht fortzusetzen.
- (2) Jede Vertragspartnerin kann ihre Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 1. September zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Der Vertrag wird dann zwischen den verbleibenden Vertragspartnerinnen fortgeführt.
- (3) Im Falle eines Beschlusses, den FC3 nicht im Verbund der drei Partnerhochschulen weiterzuführen, können die beteiligten Hochschulen alle Projekte an der eigenen Hochschule weiterführen. Bereits begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Projekte werden, sofern diesbezügliche vertragliche Verpflichtungen bestehen, zu Ende geführt. Dabei übernimmt jede Hochschule die ihr obliegenden Pflichten einschließlich anteiliger Kostentragungspflichten.
- (4) Im Falle der Kündigung erfüllt die ausscheidende Hochschule auch weiterhin die im Rahmen des FC3 von ihr mit-eingegangenen Verbindlichkeiten.

## § 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der beteiligten Hochschulen und Unterzeichnung durch die Leitungen der Trägereinrichtungen gemäß § 1 in Kraft.

Wiesbaden, den *2. Juni 2015*

  
Hochschule Darmstadt  
Der Präsident

**h\_da**  
HOCHSCHULE DARMSTADT  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES  
DER PRÄSIDENT  
Haardtring 100  
D-64295 Darmstadt

  
Frankfurt University of Applied Sciences am Main  
Der Präsident

  
Hochschule RheinMain  
Der Präsident